

Hessischer Russischlehrerverband e. V.

Satzung in der Fassung vom 18.02.2011

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen
„Hessischer Russischlehrerverband“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main

§ 2 Ziele

1. Der Verband sieht sein wichtigstes Ziel darin, die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis der russischen Sprache und Kultur zu fördern.
2. Er hält Kontakt zum Hessischen Kultusministerium und ggf. zu den Staatlichen Schulämtern.
3. Er will durch Information, Begegnung und Diskussion mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen das Verstehen und die Verständigung zwischen den Menschen des russischen und des deutschen Kulturkreises stärken.
4. Er pflegt die Kontakte zu Einrichtungen der Russischen Föderation.
5. Er führt Fortbildungs- und fachliche Diskussionsveranstaltungen durch und kooperiert mit dem Osteuropazentrum der Universität in Gießen.
6. Der Verband unterstützt im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten in erster Linie folgende Projekte:
 1. Zertifikatsprüfungen für Russischlernende, insbesondere Schüler und Jugendliche
 2. Austausch und Begegnungen in Zusammenarbeit mit Organisationen und Stiftungen wie dem „Deutsch-Russischen Jugendaustausch“, dem „Deutsch-Russische Forum“ und den Vereinen der russischsprachigen Bürger/innen
 3. Organisation von Russischolympiaden auf Landesebene und Teilnahme an Bundes- und internationalen Wettbewerben
 4. Werbeveranstaltungen und Maßnahmen humanitärer Hilfe

§ 3 Stellung in der Öffentlichkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung, Ausbildung und Erziehung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Entgelte oder Zuwendungen für ihre Tätigkeit im Verein.

Ihre Auslagen werden erstattet.

Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne seiner bisherigen Tätigkeit zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach einer Mitgliederbefragung ausgeführt werden und müssen im Einklang mit den steuerrechtlichen Bestimmungen stehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Russischlehrkräfte an Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Studierende der Russistik und Slawistik durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand erwerben.
2. Personen, die sich in privat organisierten Vereinen mit gleichen Zielen nach § 2 (1,3) der Förderung der russischen Sprache und Kultur widmen, können ebenfalls Mitglieder des Hessischen Russischlehrerverbandes werden.
3. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichten sich die Mitglieder zur Beitragszahlung entsprechend ihrem Status. Der Beitrag wird per Einzugsverfahren erhoben.
4. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn erhebliche Verstöße gegen die Satzung vorliegen. Ein derartiger Beschluss muss eine Zweidrittelmehrheit erreichen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei erheblichem Verzug der Beitragszahlung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem Erlöschen des Verbandes im Vereinsregister.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Kassenprüfer/innen

zu 2: Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Kassenwart/in; zusätzlich kann ein/e Ehrenvorsitzende/r ernannt werden. Für weitere inhaltlich definierte Verantwortlichkeiten können ein bis zwei Beisitzende gewählt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Wahlen von Vorstand und Kassenprüferinnen/-prüfern

Die Wahlen werden jährlich in jeweils getrennten Wahlgängen für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig, ebenso Wahl in Abwesenheit, wenn vorher die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt wurde.

Die Wahl wird von einem/einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter/in geleitet.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Nennung einer Tagesordnung einberufen und von ihm/ihr geleitet. Eine Mitgliederversammlung kann ebenfalls von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch

einen schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende/n einberufen werden.

Die Tagesordnung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung gilt als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (ausgenommen Zweidrittelmehrheiten für Satzungsänderungen, Beitragsfestlegung, Bindung an andere Körperschaften, Auflösung des Verbandes).
6. Abstimmungen sind auf Antrag mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.
7. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das im folgenden Rundbrief - postalisch oder elektronisch - den Mitgliedern zugestellt wird.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenwartin/des Kassenwarts und der Kassenprüfer/innen entgegen und entlastet den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über mögliche Erweiterungen des Vorstandes (§ 5 (2)).
10. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über eingebrachte Anträge, Vorhaben und Projekte. Anträge über Satzungsänderungen, Bindung an andere Körperschaften, Beitragsfestsetzung oder Auflösung des Verbandes und Vermögensübertragung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und einer vorherigen Informationsfrist von mindestens drei Monaten für alle Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung kann nach §4(5) Mitglieder ausschließen.
12. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen wie die Landesolympiaden und Zertifikatsprüfungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch .
3. Der Verband wird nach außen vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemäß BGB § 26 Abs. 2 vertreten.
4. Die Vertretung des Verbandes in Finanzfragen wird von dem/der Kassenwart/in und einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Der Vorstand trifft Entscheidungen im Sinne des Verbandszweckes und trägt die Verantwortung für den Verein.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, werden die entsprechenden Aufgaben im Vorstand anderweitig übernommen. Bei Ausscheiden beider Vorsitzender findet eine Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.
7. Neben Rundbriefen sind e-Mails und Informationen auf der Homepage (www.russischlehrer-hessen.de) die Kommunikationsmittel zu den Mitgliedern.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ohne Entgelt aus. Aufwendungen für den Verein werden erstattet.

§ 10 Die Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nach Prüfung der Kassenberichte die Entlastung des Vorstandes empfehlen. Bei Uneinigkeit trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung.

§ 11 Auflösung

Der Verband gilt als aufgelöst, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird und eine Informationsfrist von drei Monaten für alle Mitglieder eingehalten wird. Der Verband gilt auch als aufgelöst, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Änderungen zur Satzung vom 25. November 1961 wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Hessischen Russischlehrerverbandes e.V. beschlossen.

Sie sollen in das Amtsgerichtsregister eingetragen werden und damit in Kraft treten.

Marburg, den 18. Februar 2011